

ZBB 2001, 100

BGB § 812; HWiG §§ 1, 3

Unwirksamkeit auch eines notariell beurkundeten Immobilienfondsbeitritts bei Widerruf des diesen finanzierenden Darlehensvertrages nach HWiG

ZBB 2001, 101

OLG Stuttgart, Urt. v. 15.01.2001 – 6 U 35/00 (rechtskräftig), ZIP 2001, 322

Leitsätze:

1. § 7 Abs. 2 VerbrKrG findet auf das Recht zum Widerruf eines vor In-Kraft-Treten des Verbraucherkreditgesetzes geschlossenen Darlehensvertrags nach § 1 Abs. 1 Satz 1 HWiG keine entsprechende Anwendung.
2. Bilden der Beitritt zu einem als Gesellschaft bürgerlichen Rechts verfassten geschlossenen Immobilienfonds und das Finanzierungsdarlehen eine wirtschaftliche Einheit, führt der Widerruf des Darlehens nach § 1 Abs. 1 Satz 1 HWiG auch zur Unwirksamkeit des Beitritts. Der Darlehensnehmer schuldet deshalb der Bank weder die Rückzahlung des Darlehens noch die Abtretung seines Gesellschaftsanteils. Dies gilt auch bei notarieller Beurkundung des Beitritts.